Fragestelle: Geschäftsstelle KaKi (Mm. J. Roh) 29.01.09

Inhalt
Spesen von Mitgliedern synodaler Kommissionen welche bei der Kantonalkirche, bzw. den KG angestellt sind.

E-Mail Text:

Wir haben in der Fachkommission Bildung sowie in der KV/KO drei neue Mitglieder die eigentlich schon eine Funktion in einer Kirchgemeinde haben. Frau XY ist Pfarrerin in XY und Herr XY ist Pfarrer in XY. Von Herrn XY habe noch nichts gehört.

Als ich diesen beiden Personen das Blatt geschickt hatte, wo ich ihre Personalien wollte um dann die Auszahlungen der Spesen zu erledigen, haben mir beide zurückgeschrieben, sie hätten eigentlich kein Anrecht auf Spesen, da sie ja schon von der Kirche angestellt sind. Herr XY schlug vor das Geld der KG zu überweisen.
Nun, wir haben auch Herrn XY in der KV KO und er ist ja auch Pfarrer und hat nichts zu den Spesen gesagt.

Stellungnahme, Schlussfolgerung

In der Regel werden in diesen Fällen keine Entschädigungen ausgerichtet, sofern nicht die anstellende Kirchgemeinde selber einen Antrag stellt.

Begründung

Bei der Ausformulierung des betreffenden Reglementes ging man davon aus:

- dass i.d.R. die zusätzliche Freiwilligenarbeit entschädigt werden sollte:
- da Angestellte das zeitliche Engagement oft kompensieren können, sieht man hier von einer zusätzlichen Entschädigung ab;
- **sofern nicht die KG selber einen Antrag stellt.**
- Ausnahme Synodetagungen: hier erhalten alle die vorgesehene Entschädigung, ausser den Angestellten/Beauftragten der Kantonalkirche und dem SR.

Unterlagen, Quellen

Reglement über die Entschädigungen und Spesen für die Mitarbeit in synodalen und synodalrätlichen Kommissionen und Delegierte

Allgemeines

Grundlage: Art. 154 Abs. 2, Kirchenordnung; Art. 28 Abs. 1, Geschäftsreglement der Synode

Diese Richtlinien gelten für die Mitarbeit in allen obgenannten Kommissionen, soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen (wie z.B. Rekurskommission).

Für Kommissionsmitglieder welche von Amtes wegen oder innerhalb ihrer kirchlich bezahlten Arbeitszeit (z.B. Synodalräte, Amtsträger, kirchl. Mitarbeiter) Einsitz in eine Kommission nehmen, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf diese Entschädigungen Bei Delegationen sind die Spesen bei der sie delegierenden Instanz geltend zu machen.

Diese Entschädigungen sind über die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel (Betriebskasse Betriebskredit) zu finanzieren. Die Präsidentin oder der Präsident melden die voraussichtlich benötigten Mittel rechtzeitig (bis Ende August) für das jeweilige Budget der Synodalkasse

Règlement concernant le dédommagement et les frais des collaborateurs/trices des Commissions synodales, des Commission du Conseil synodal et des délégué-e-s

Généralités

Base légale: Art. 154 al. 2, règlement ecclésiastique; art. 28 al. 1, règlement du synode

Ces directives s'appliquent aux collaborateurs/trices de toutes les Commissions sus-mentionnées, pour autant qu'il n'existe aucunes autres dispositions (comme p. ex. la Commission de recours).

Les membres d'une Commission qui participent d'office aux séances ou durant leurs heures de travail déjà dédommagées par l'Eglise (p. ex. conseil synodal, ministre, collaborateur ecclésiastique) ne peuvent pas faire valoir ces dédommagements. En cas de mandat, les frais y découlant sont à faire valoir par le mandataire.

Ces dédommagements doivent être financés par les moyens étant à disposition de la Commission (caisse, crédit d'exploitation). La présidente ou le président annonce à temps les besoins financiers prévisibles (jusqu'à fin août) pour le budget de la caisse synodale.

weitere Unterlagen